

Antrag	„Solarenergie auf Hamburgs Dächern nutzen.“ Antragssteller: Distrikt Hamburg-Schnelsen	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> nicht behandelt
<input type="checkbox"/> überwiesen an:	<input type="checkbox"/> Landesparteitag	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftsfraktion

An die nächste KDV Eimsbüttel am 24. Sep 2018 zur Weiterleitung an den Landesparteitag Hamburg am 20. Okt. 2018

5

Antragstext

„Solarenergie auf Hamburgs Dächern nutzen, Energiekosten senken und Klimaschutz voranbringen“

10

Der Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur dezentralen Energieversorgung und zur Reduktion von Luftschadstoffen dar. Zudem werden dadurch Energieversorgungs- und Energiepreiskrisen reduziert. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird daher gebeten, die nachfolgenden Regelungen umsetzen.

15

1) Bei Grundstückskaufverträgen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), bei denen die vorgesehene Bebauung einen Strombedarf bedingt, ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Photovoltaikanlagen zu vereinbaren.

20

2) Alle Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz der FHH befinden, werden aufgefordert, in den Aufsichtsräten bzw. Verwaltungsräten einen Beschluss zu fassen, sich bei Grundstücksverkäufen und -käufen eng an das städtische Vorgehen zur Installation von Photovoltaikanlagen anzulehnen.

25

3) Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB in der Fassung vom Jan. 2018 die Installation einer Photovoltaikanlage zu vereinbaren. Dabei ist die Angemessenheit gemäß § 11 (2) BauGB zu berücksichtigen.

30

4) Soweit die Installation von Photovoltaikanlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Photovoltaikanlagen unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.

35

5) In Grundstückskaufverträgen und in städtebaulichen Verträgen soll die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entfallen, sofern die Pflichten aus dem EEWärmeG vollständig über eine Solarthermieanlage auf dem Dach des Gebäudes erfüllt werden.

40

6) Die Verpflichtung zur Errichtung einer Solaranlage aus Nr. 1 bis 4 gilt nur so lange, wie es Anbieter für Pacht- und Dienstleistungsmodelle auf dem Hamburger Strommarkt gibt, mit denen für den Bauherren Wahlfreiheit zwischen Eigentum, Dienstleistungsmodell und Pachtmodell gegeben ist.

45

Beschlossen am 3.9.2018 im Distriktvorstand Schnelsen.

Begründung

1) Anlass und Problemstellung

50

Seit Juni 2013 ist der Masterplan Klimaschutz in Kraft. In der Bürgerschafts-Drs. 20/8493 vom 25.6.2013 werden allgemeine Klimaszutzziele und konkrete Handlungsfelder zur Erreichung dieser Ziele beschrieben. Dies ist nur durch eine Vielzahl von Maßnahmen unter Mitwirkung der Bewohner und Bewohnerinnen, der Neubau-Investoren und der Landes- und Bezirksverwaltungen möglich. Ein wichtiges Handlungsfeld betrifft die Erzeugung und Nutzung von deutlich mehr erneuerbaren Energien: „Die nachhaltige Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen muss deutlich gesteigert werden“ (II.1, Abs.3). „Unter anderem ist dies durch die Installation von Solaranlagen auf Hamburgs Dächern möglich.“

55

60

Im Koalitionsvertrag von 2015 der rot-grünen Landesregierung hat sich der Senat verpflichtet, bis 2020 seinen Beitrag zum nationalen Klimaziel von 40 Prozent CO₂-Reduktion zu leisten und seine Anstrengungen verstärken. „Klimaschutz ist kein Projekt einer einzelnen Behörde, sondern eine Verpflichtung für die gesamte Stadt. Relevante und spürbare Beiträge werden nicht nur durch eigene Klimaschutzprogramme geleistet, sondern durch Veränderungen in den bestehenden Systemen, vor allem im öffentlichen Gebäudebestand, im Wohnungsbestand, beim Wohnungsneubau, und beim Thema emissionsfreie Mobilität. Die FHH und ihre öffentlichen Unternehmen unterstützen Konzepte zur Eigenstromversorgung für Mieterinnen und Mieter, um die Energie- und Heizkostenbelastungen zu reduzieren und gleichzeitig den Klimaschutz zu fördern.“

65

70

Mit dem Mieterstromgesetz vom Juli 2017 des damals SPD-geführten Energieministeriums fördert die Bundesregierung seit Aug. 2017 ganz gezielt Photovoltaik-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern und ermöglicht dadurch die Nutzung von Dachflächen in hochverdichteten urbanen Räumen wie in Hamburg für die Erzeugung von sauberem und günstigem Solarstrom. Die Mieter und Mieterinnen können durch Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit dem Betreiber der Solarstromanlage auf ihrem Gebäudedach ihre Energiekosten senken, einen eigenen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten und an der Ausgestaltung der urbanen Energiewende persönlich partizipieren. Das Mieterstromgesetz ermöglicht insbesondere die sozial gerechte, weil Energiekosten senkende, Energiewende auf den Dächern von Hamburgs Mehrfamilienhäusern. Umfragen in 2017 haben ergeben, daß eine große Mehrheit der Mieter solche Angebote begrüßen und wahrnehmen würden, wenn es sie gäbe. Bei Neubauten sollte dies daher zukünftig konsequent mitgedacht und mitgeplant werden.

75

80

85

Für Ein- und Zweifamilienhäuser und im Gewerbebau besteht mit dem EEG eine ausreichende und attraktive Förderung. Zudem ist in diesen Gebäudeklassen eine anteilige Eigenstromversorgung durch PV-Dachanlagen eine die Energiekosten senkende Maßnahme.

90

In der Photovoltaik (PV) liegt noch ein großes, einfach nutzbares Potenzial, um Strom lokal in Hamburg zu produzieren. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen, so dass diese Technik nahezu überall zur Anwendung kommen kann. Bei der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO₂- noch Luftschadstoff-Emissionen.

95

100

Die FHH nimmt neben dem Ziel zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Luftqualität Gesetzesänderungen neueren Datums für ihre Klimaschutzoffensive zum Anlass. Am 30.7.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. In den Bestimmungen über die Bauleitplanung wird auf den Klimaschutz und Klimawandel Bezug genommen. Die „Klimaschutzklausel“ in

§ 1 Abs. 5 BauGB wurde neu gefasst und eine spezielle Klimaschutzklausel für die Bauleitplanung in § 1 a Abs. 5 BauGB eingefügt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit nach § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB zur Festsetzung von bestimmten baulichen Maßnahmen im Bebauungsplan für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie, um „technische Maßnahmen“ erweitert, was die Festsetzbarkeit von PV-Anlagen durch Bebauungspläne begünstigt.

2) Sachstand

2.1) PV-Anlagen in Hamburg

In Hamburg ist bei derzeit üblichen PV-Dachanlagen mit einem Ertrag von ca. 870 Kilowattstunden Strom (kWh) pro installierter Leistung von 1 kW_{peak} zu rechnen. Für 1 kW_{peak} wird eine Dachfläche von rund 8 m² benötigt. Aufgrund der stetig gesunkenen Preise für PV-Technik, den geringen Wartungsaufwendungen für PV-Anlagen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. entfallende/reduzierte EEG-Umlage, Entfall Netznutzungsentgelt) ist derzeit PV-Eigenstrom vom eigenen Dach für Privatpersonen mit ca. 15 ct/kWh (ohne Speicherlösung, Anlagenbetrieb 20 Jahre) rund halb so teuer wie Netzstrom von einem Stromanbieter.

Lediglich 0,3% des auf Hamburger Stadtgebiet in 2017 erzeugten Stroms stammte aus PV-Anlagen auf Hamburger Stadtgebiet. Die Neubaudächer werden bislang kaum für die solare Energiegewinnung genutzt. Eine entsprechende allgemeine Verpflichtung wird dies signifikant ändern und gleichzeitig die Energiekosten für die Bewohner senken und die Energie- und Klimaschutzbilanz der Neubauten und von Hamburg insgesamt verbessern.

2.2) Verankerung der PV-Nutzung in städtebaulichen Verträgen und Kaufverträgen

Laut § 11 (1) Nr. 4 BauGB können Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags insbesondere sein: „entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung ... von Strom ... aus erneuerbaren Energien ...“. Nach § 11 (2) BauGB müssen die vereinbarten Leistungen zudem den gesamten Umständen nach angemessen sein. Dieses Erfordernis wird bei einer Verankerung der PV-Nutzung in städtebaulichen Verträgen berücksichtigt.

In städtebaulichen Vertrag werden zukünftig Verpflichtungen zur Nutzung einer PV-Anlage verankert werden. Diese Pflicht muss bei Weiterverkauf stets über die Grundstückskaufverträge weitergereicht werden. Die Käuferinnen und Käufer werden verpflichtet, an oder auf den zu errichtenden Gebäuden PV-Anlagen als Quelle erneuerbarer Energien zu nutzen, soweit die PV-Anlage mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand errichtet und betrieben werden können. Der durch die PV-Anlage erzeugte Strom soll dabei vorrangig unmittelbar im Gebäude selbst verbraucht und nur eine überschüssige Reststrommenge in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

2.3) PV-Anlagen im Pachtmodell, im Dienstleistungsmodell oder vergleichbaren Varianten

Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümern, welche die Investitionen oder den Aufwand der Herstellung einer PV-Anlage scheuen, bieten mehr als ein Dutzend in Hamburg aktive Energieversorgungsunternehmen Alternativen in unterschiedlichen Ausprägungen an. Mit dem „Pachtmodell“ ist eine teilweise von der EEG-Umlage befreite, kostengünstige Eigenstromversorgung möglich für Gebäude, in denen nur ein Letztverbraucher mit PV-Strom beliefert wird. In allen anderen Fällen sind Dienstleistungsmodelle eine sinnvolle Alternative zur eigenen Investition. Grundsätzlich obliegen dem Betreiber der PV-Anlage die Betriebsüberwachung, die Abrechnung, die gesetzlichen Meldepflichten und die Wartung der Anlage. Für diese Aufgabenbereiche gibt es ebenfalls in Hamburg genügend, darauf

160 spezialisierte, Dienstleister. Wird mehr Strom produziert, als im Gebäude benötigt, wird dieser ins Netz eingespeist und vergütet. Anlaufstellen für Erstberatungen für Gebäudeeigentümer sind z.B. die Verbraucherzentrale Hamburg, das Solarzentrum Hamburg und die Solaroffensive Hamburg.

2.4) Verpflichtung über Bebauungsplan

165 Gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB können im Bebauungsplan Gebiete aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, „in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“. Hierunter fallen dem
170 Wortlaut nach sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie. Bisher hat die FHH von der Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB nur gelegentlich Gebrauch gemacht, möchte dies aber in Zukunft bei Neubauten durchgängig tun.

175 Bei Neubauten ist dies unter bestimmten Voraussetzungen – Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation, Abwägung privater und öffentlicher Belange, Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit, Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit (einschließlich Wirtschaftlichkeitsprüfung) – möglich. Es ist eine solche Festsetzung möglich, da dem Klimaschutz durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ eine „städtebauliche Dimension“ zuerkannt wurde und § 9 (1) Nr.
180 23 b) BauGB für die Photovoltaik ansonsten leerlaufen würde. Dies würde Sinn und Zweck der Regelung widersprechen.